

An die
Damen und Herren
Durchgangsarzte

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 411.1 Mey/Bi
Ansprechpartner: Herr Meyer
Telefon: 02241 231-5030
Fax: 0211 21079527
E-Mail: lv-west@dguv.de

Datum: 18.10.2016

Rundschreiben D 34/2016

D-Arzt-Verfahren für Bundespolizisten

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium des Inneren (BMI) als zuständige Behörde für die Bundespolizei hatte die DGUV im Jahr 2012 darum gebeten, das Netz der Durchgangsarzte für die **heilfürsorgeberechtigten Beamten** der Bundespolizei mit nutzen zu können (s. Rundschreiben D 31/2012 vom 21.12.2012).

Die Bundespolizisten unterliegen als Beamte grundsätzlich nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Vorstellungspflichten beim D-Arzt nach dem Ärztevertrag gelten daher für sie nicht. Das BMI ist trotzdem daran interessiert, dass sich Bundespolizisten nach einem Dienstunfall außerhalb der Betreuungsmöglichkeit eines Polizeiarztes unmittelbar bei einem D-Arzt zur Erstbehandlung vorstellen.

Die Berichtskosten wurden in diesem Verfahren bisher mit dem Abrechnungsblatt (S. 2 des D-Berichtes) analog Nr. 132 UV-GOÄ (z. Z. 15,09 € zuzügl. Porto) mit der „Abrechnungsstelle Heilfürsorge Bundespolizei, 53754 Sankt Augustin“, abgerechnet. **Hier gibt es eine Änderung. Bitte vereinnahmen Sie zukünftig die Gebühr für den D-Bericht direkt vom Patienten.** Dieser bekommt den Betrag nachträglich von seiner Dienststelle erstattet.

Die Behandlungskosten werden wie bisher über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet.

Den kompletten Verfahrensablauf entnehmen Sie bitte der Anlage. **Dieses Verfahren gilt nicht für Polizisten des Landes NRW und der anderen Bundesländer.**

Vielen Dank für Ihre freiwillige Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Andro
Geschäftsstellenleiter

Anlage

Verfahrensablauf „Einbindung der Bundespolizisten in das D-Arzt-Verfahren“:

- Bundespolizisten werden von ihrer vorgesetzten Dienststelle angehalten, nach einem Dienstunfall außerhalb der Betreuungsmöglichkeit eines Polizeiarztes unverzüglich einen D-Arzt aufzusuchen. Der Beamte weist darauf hin, dass er nicht gesetzlich unfallversichert ist und bezieht sich auf das abgesprochene Verfahren.
- Der D-Arzt führt die Untersuchung und Erstbehandlung durch wie bei einem Arbeitsunfallverletzten.
- Der D-Arzt erstellt über die Untersuchung und Behandlung einen D-Bericht nach Formtext F1000 im System DALE-UV. In das Kostenträgerfeld gibt er das fiktive IK-Zeichen 9999999 für „Heilfürsorge Bundespolizei“ ein und druckt den Bericht abschließend aus und gibt ihn dem Beamten mit. Es erfolgt kein elektronischer Versand.
- Die Berichtskosten werden analog Nr. 132 UV-GOÄ (z. Z. 15,09 €) direkt vom Patienten vereinnahmt. Dieser bekommt den Betrag nachträglich von seiner Dienststelle erstattet.
- Alle Behandlungskosten werden gem. den Heilfürsorgevorschriften über die Krankenversicherungskarte bzw. den Überweisungsschein gem. Vertrag zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem BMI über die zuständige Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet.